Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 8. December 1826. Nr. 98.

Lehrbuch des Kirchenrechts aus ältern und neuen Quellen bearbeitet von D. **Ferdinand Walter**, ord. Professor auf der Universität Bonn. Dritte sehr veränderte und vermehrte Auflage. VIII u. 610 S. Bonn, bei Adolph Markus. 1825.

(Beschluß.)

Was den Verlust der alten Metropolitanrechte betrifft, so bemerkt der Verf. S. 267, daß selbstverschuldete Mißbräuche, der Verfall der Provinzialconcilien und das Bedürfniß einer concentrirten Verfassung sie hätten guten Theils erlöschen und an den Papst übergehen machen. Sind aber die im achten oder einem der folgenden Jahrhunderte vorgekommenen wirklichen oder angeblichen Ursachen noch vorhanden, oder ein Rechtsgrund zu einem noch andauernden Vorbehalte? Richtig bemerkt der Verf. S. 270, daß die Exemtionen ursprünglich auf Schutz gegen Druck berechnet waren; aber blieb man bei diesem wohlthätigen Zwecke, und hat man nicht das bischöfliche Amt durch eine ungemessene Ertheilung entkräftet, und es selbst in Trident dadurch herabgewürdigt, daß man den Ordinarien hinsichtlich der Exemten nur auf dem Wege der Gnade eine delegirte Gewalt einräumte? Ueberhaupt ist das Capitel von der bischöflichen Gewalt etwas mager ausgestattet, der [illegible] welchen man von den Bischöfen verlangt, die Ertheilung der sie herabwürdigenden fünfjährigen Facultäten fanden keinen Platz, während die größtentheils unfruchtbare Materie von den Domcapiteln und Stiften weitläufig verhandelt, aber nicht bemerkt ist, wie aus den Domcapiteln häufig blose Versorgungsanstalten und Sinecuren wurden, wo man das Beneficium, nicht aber das Officium im Auge hatte, wie der Unfug mit Anhäufung von Pfründen bis zur Säcularisation fortdauerte, und wie die neueren Concordate hierin eine früher schon in Oestreich bewirkte Verbesserung auch im übrigen Deutschland herbeiführten. In der Lehre vom Patronatrechte S. 356 entscheidet der Verf. die Frage, ob das Patronatrecht der aufgehobenen Stifter und Klöster auf die resp. Landesherren übergegangen sei? mit Nein. Er läßt dasselbe an den Bischof, als ordentlichen Verleiher, übergehen. Daraus würde natürlicherweise auch folgen, daß der Bischof auch die Pflichten des Patrons übernehmen müsse, und daß der Fiscus nicht verbunden wäre, die häufig mit den Stiftern und Klöstern incammerirten Pfarreigefälle herauszugeben, resp. die Pfarreien zu dotiren; muß dieß aber geschehen, so hat die einzele dotirte Kirche gewiß auch eine Erkenntlichkeit gegen den neuen Patron. Auf jeden Fall läßt sich diese praktisch einflußreiche Frage nicht durch irgend eine einseitige Schlußfolgerung lösen, und wenn wirklich dem Bischofe das Recht zusteht, in dem hier fraglichen Falle das freie Verleihungsrecht auszuüben, so war es gefehlt, daß die Contrahenten im baierischen Concordate über das Recht eines Dritten zu Gunsten des einen Theils verfügten. Daß das Wiener Concordat nach S. 364 hinsichtlich der päpstlichen Provisionen und zwar nach der in Rom gebräuchlichen Auslegung die vertragsmäßige Grundlage des deutschen Kirchenrechts sei, ist noch nicht so ausgemachte Sache. Im Punkte der Taxen werden S. 371 die Avignonischen Päpste mit ihren dringenden Verlegenheiten entschuldigt. Nach den Grundsätzen über Gesetzgebung sollte man annehmen, über wahrhaft göttliche Gesetze könne gar nicht, über sonstige allgemeine Gesetze nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt, und über Disciplinaranordnungen, deren Annahme dem Bischofe zusteht, nur von Letzterem dispensirt werden. Unser Verf. fertigt indessen die ganze Umänderung des Dispensenwesens S. 385 mit den Worten ab: dieses Recht ging wegen seiner Wichtigkeit für allgemeine Disciplin an den Papst über, und in dem Nachsatze ist vergessen worden, daß die Dispensation auch unentgeltlich ertheilt werden soll. Concil. Trid. sess. 25. cap. 18. de ref. S. 385 f. finden sich lobenswerthe Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Jurisdiction. S. 407 beklagt sich der Verf., daß der weltliche Arm Alles, was die bürgerliche [illegible] nun ausschließlich an sich gezogen und die geistliche Strafgewalt gewissermaßen ganz blosgestellt habe, als ob dieß nicht der Natur der Dinge angemessen und etwa Sacrilegiengesetze, wie in Frankreich, erwünscht wären. — Wie sich ein Besteuerungsrecht der Kirche, d. h. der kirchlichen Obern ohne Zustimmung der Staatsgewalt und der zu besteuernden Kirchenglieder rechtfertigen lasse, nach Ueberschrift §. 190 wissen wir nicht anzugeben. S. 474 sucht der Vf. das ungünstige Urtheil über den früheren Reichthum der Kirche zu berichtigen. Bei ausschließender Besorgung des geistigen Lebens, sei das Vermögen der Kirche, wie jetzt die Staatseinnahmen, zu öffentlichen Zwecken bestimmt und verwendet worden. Von ihr seien beinahe alle Lehranstalten ausgegangen, sie habe Armen- und Krankenanstalten errichtet, Kirchen und andere Denkmäler errichtet, mehrere Ritterorden dotirt. Hoffentlich wird der Hr. Verf. unter Kirche weder den vorzüglich von Regenten dotirten römischen Stuhl, noch ausschließlich das Lehramt, sondern auch die gewöhnlich außer Acht gelassenen Laien mit verstehen. Den Einfluß der christlichen Lehre auf Wohlthätigkeit, auf Verbreitung des Unterrichts, die Verdienste ausgezeichneter Kirchenobern erkennen wir dankbar an; auch war die Geistlichkeit im Alleinbesitze des geistigen Elements, und ergänzte das Mangelhafte der Regierungen. Aber blieb es immer so, war der Aufwand für die angegebenen Zwecke auch im Verhältnisse mit den Einnahmen? Auch hier finden wir von dem reichen Besitzstande nicht immer den gemeinnützigsten, sondern einen egoistischen Gebrauch gemacht, die Anzahl der zum Lehren berufenen

Glieder schien groß, doch entsprachen die Leistungen wenig. Die Geistlichkeit, obgleich als Besitzerin von Gütern eben so steuerpflichtig, als die kleinen Gutsbesitzer, hatte Steuerfreiheit erlangt, und es hing der Beitrag zu den vermehrten Lasten von ihrem guten Willen ab. Je zahlreicher die kirchlichen Institute, desto unwissender, abergläubischer und ärmer waren oft die mittleren Volksclassen, wie das Beispiel von Sicilien, Neapel, vom Kirchenstaate und selbst vom heutigen Spanien, beurkundet. Zwar bemerkt der Verf., die Säcularisation habe den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, die Staatsausgaben seien vermehrt und den Unterthanen eine neue Last zur Unterhaltung des Cultus, der Kirchen und Schulen, sowie der milden Anstalten aufgebürdet worden. — Aber auch ohne eine Lobrede auf die neuere Staatswirthschaft und auf die zweckgemäße Verwendung des säcularisirten Kirchenguts zu halten, darf doch nicht übersehen werden, daß der nun verwickeltere Staatsorganismus neue Ausgaben erzeugte, daß Künste und Wissenschaften in einem weit größeren Umfange gelehrt, und die geistige Bildung nun so viel möglich auf alle Staatsglieder ausgedehnt wird. Schon dieß erfordert einen größeren Aufwand; überdieß sind die für den regelmäßigen Cultus, für Unterricht und Wohlthätigkeit vorhanden gewesenen Stiftungen keineswegs säcularisirt worden, und wenn ihre Fonds nicht zureichen, wenn mehrere erst geschaffen werden mußten, so beweist dieß doch, daß ungeachtet der reichen Datation der Ritterorden und höheren Beneficien verhältnißmäßig viel zu wenig für wesentliche Zwecke während der gerühmten alten Zeit geschah, da das Gehalt eines sogenannten Domscholasticus jenes von 29 arbeitsamen Volksschullehrern aufwog. Tacitus sagt uns, daß die Geschichte Sina[illegible] vorgestellt werden muß. — [illegible] läßt sich die Geschichte des Klerus von [illegible], seine Weigerung, mit dem dritten Stande gleiche Lasten zu tragen, nicht in einer Zeile abthun. — Die Lehre von der Ehe behandelt der Verf. S. 506 f. auf eine würdige Weise, nur hat er S. 512, was die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehesachen betrifft, die Sache mehr nach factischen, als rechtlichen Momenten erhoben. Der Verf. tadelt es, daß nach der falschen Richtung des neueren Staatsrechts, sich vom Glauben der Unterthanen völlig unabhängig zu machen (soll man etwa eine Zwangsreligion einführen?), und nach der Vorstellung einer allgemeinen Gleichförmigkeit des bürgerlichen Rechts von den Regierungen ein neues, selbständiges, allgemein anwendbares Eherecht wäre eingeführt worden, ohne sich über den Grund des Tadels näher zu erklären und zu bedenken, daß doch gewiß die civilrechtliche Seite der Ehe dem Staate angehört, und daß auf die bisherigen kanonischen Gesetze die geeignete Rücksicht, man denke nur an Oestreich, ist genommen worden. Daß der Begriff des Sacraments, und nicht die Lehre von Unauflösbarkeit der Ehe, als solcher, die Aufrechthaltung fördere, möchten wir nach S. 515 bezweifeln, sowie auch, ob der Kirche ein Recht zustehe, überhaupt die Eingehung der Ehe von Seiten der Kinder ohne älterliche Zustimmung für gültig zu erklären. — S. 531. Auch das östreichische Recht erklärt die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als die Ehe vernichtend. — Die gemischten Ehen mißbilligt der Verf., und beruft sich auf fr. 1. decret. nupt. (23. 2.), also auf einen heidnischen Text. Die Frage über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen wird mit Stillschweigen beantwortet, natürlich wird auch nicht erwähnt, ob es rechtlich zulässig sei, in dieser Beziehung eine Art von Seelenzwang anzuwenden, und was zu thun sei, wenn ein Geistlicher bei gemischten Ehen die Trauung verweigert? Auch hätten wir ein gründliches Urtheil über das Ehehinderniß der geistlichen Verwandschaft, welche das östreichische Recht aufhob, erwartet. Das Recht, Ehehindernisse zu setzen, ist S. 551 mit vieldeutsamer Allgemeinheit abgehandelt. Der Verf. wird bezüglich auf S. 556 nicht behaupten können, daß die Unauflösbarkeit der Ehe ein Dogma sei; wie hätte es sonst den unirten Griechen nachgesehen werden können?

Hiermit glaubt Rec. eine kurze Charakteristik des vorliegenden Werks, mit Ausschluß des protestantischen Kirchenrechts und der übrigens in allen Compendien gleichmäßig abgehandelten Materien gegeben zu haben. Der Verf. hat mit einer leicht täuschenden Geschicklichkeit das curialistische System verfolgt, er suchte nur die Klippen zu umschiffen, er überging die wichtigsten Fragen mit Stillschweigen und behandelte theils unwichtigere, theils nicht mehr streng hierher gehörige Sachen, z. B. von den Cardinälen, Mönchsorden, alten Capiteln, vom Kalender, von den geistlichen Ritterorden, Schulen und Universitäten, sowie von dem Buchhandel im Mittelalter ziemlich weitläufig. Derselbe hat für das praktische Kirchenrecht nichts Neues, namentlich für das Kirchenstaatsrecht nach unserem Dafürhalten wenig geleistet; wird derselbe aber die Kirchen- und Profangeschichte sich in vielseitiger Beziehung, nebst dem Staatsrechte, zu eigen machen, und mehr der Wirklichkeit, als seinem subjectiven achtbaren religiösen Gefühle bei Bearbeitung eines positiven, so vielseitigen Stoffs Gehör geben, so dürfte er den Manen der deutschen Kanonisten mehr, als einer Art von Verdunkelungssystem oder Mysticismus, in Zukunft Gerechtigkeit widerfahren lassen, und das moderne Verbrämungssystem nicht mehr anwenden.

Anleitung zu vorschriftsmäßiger Fertigung der Kirchenrechnungen im Königreiche Sachsen, und zu deren Examination. Nebst 4 Beilagen. Von D. Johann Carl Heinrich von Zobel, Superintendenten in Borna. Leipzig 1825. J. C. Hinrichsche Buchhandlung. VI u. 150 S. 8.

Die sorglichste Verwaltung des, wie es scheint, überall geringen, evangelischen Kirchenguts wird in der neueren Zeit um so mehr Pflicht, je weniger dasselbe außerordentlicher Zugänge sich zu erfreuen hat, und je größer dessen ungeachtet die Ansprüche geworden sind, die allseitig an dasselbe gemacht werden. Es liegt im Geiste der Zeit, daß, sowie der Privatmann schon ein größeres Einkommen nöthig hat, als sonst, wenn er die vermehrten Lebensbedürfnisse davon bestreiten will, auch die Aerarien der frommen Stiftungen jetzt einen größeren Bedarf haben, als zu den Zeiten der Väter, indem nicht nur alle Gegenstände, welche zur Erhaltung des äußeren Kirchendienstes gehören, einen höheren Preis haben, sondern auch insbesondere das allzu lebendige Kirchenregiment und die vermehrten Expeditionen und Befehle den Aufwand gar sehr gesteigert haben. Dazu

kommt, daß in den Kriegsjahren, da dringendere Sorgen eine schnelle Erledigung erheischten, alle kirchliche Bauten so sehr unberücksichtigt geblieben sind, daß nun nach hergestelltem Frieden, in einer Zeit, welche in finanzieller Rücksicht schlimmer ist, als die unruhigsten Kriegsjahre, überall Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser gebaut werden müssen, während die zum Theil mit Naturalerhebungen dotirten Aerarien, diese kaum ins Geld setzen, und ihre geringen Capitalien nur zu einem herabgesetzten Zinsfuße noch ausleihen können. In solchen Nothfällen zur gesetzlich bestimmten subsidiarischen Vertretung der Kirchencassen durch die Communen Zuflucht nehmen zu müssen, ist zu aller Zeit etwas höchst Unangenehmes, am unangenehmsten aber doch zu einer solchen, in welcher, wie jetzt, der Bürger und Landmann nur durch Anstrengungen und Entbehrungen aller Art das dürftige Bestehen seiner eigenen Haushaltung sichert, und nicht wenige ihrem gänzlichen Verfalle mit Riesenschritten entgegengehen. Darum meinen wir, ist die sorglichste Verwaltung des noch bestehenden Kirchenguts jetzt mehr als je eine heilige Pflicht. Dieser Pflicht ist ist man nun auch im Königreiche Sachsen, wo überhaupt das Kirchenwesen vorzugsweise wohlgeordnet erscheint, ganz besonders nachzukommen schon länger ernstlich bemüht gewesen, und hat bei der schonendsten Rücksicht auf die Stellung der Kirchenbeamten und Privaten, und ohne alle Beeinträchtigung wohlhergebrachter Gerechtsame doch in den Kirchenhaushalt so viel Ersparungen und eine solche Ordnung eintreten lassen, daß bei treuer Beobachtung der getroffenen Anordnungen dem weiteren Verfalle der Aerarien ein sicherer Einhalt wird gethan werden können. Das Hauptgesetz, welches in dieser Rücksicht erschienen, ist das Generale vom 26. März 1810 und das demselben beigefügte Rechnungsschema, welches in das ganze Rechnungswesen erst die nöthige Einheit und Uebersichtlichkeit bringt. Wie aber selbst die trefflichsten Anordnungen nur dann erst ihre wohlthätige Wirksamkeit bewähren, wenn sie von geschäfftsgeübten Männern recht ins Leben eingeführt werden, und von ihnen die rechte Art und Weise nachgewiesen wird, wie dem Sinne des Gesetzes genügt werden kann; so war es für Alle, welche Kirchenrechnungen zu fertigen, oder zu examiniren haben, gewiß eine sehr willkommene Gabe, welche Hr. D. v. Zobel in obengenannter Schrift ihnen dargeboten hat. Man erkennt hier auf jeder Seite in dem Verf. einen Mann, welcher nicht blos durch eine sich angeeignete Rechnungstheorie sich über die Sache, von welcher er handelt, gestellt, sondern vielmehr in der Sache selbst gelebt, und von innen heraus über dieselbe zu urtheilen sich befähigt hat. Nur ein solcher kann die tausend Mißverständnisse der anscheinend deutlichsten Vorschriften kennen, nur ein solcher die oft vorkommenden Verstöße gegen den klaren Wortsinn des Gesetzes begreifen, und nur ein solcher ist daher geeignet, dem Gesetze, welches außerdem todter Buchstabe bleiben würde, eine, wenn ich so sagen darf, Methodologie des Kirchrechnungswesens beizufügen. Unser Verf. hat dieß auf eine Weise gethan, welche jedem Sachkundigen genügen wird. An der Spitze der Schrift steht das oben erwähnte Rechnungsschema, dann folgen S. 11 ff. Bemerkungen zu jenem Schema überhaupt, und zu jedem Capitel desselben insbesondere, in welchen Schritt vor Schritt der Sinn der bestehenden Vorschrift entwickelt, und die rechte Weise ihrer Befolgung nachgewiesen wird, so daß auch alle vorgekommene Mißverständnisse und Mißgriffe aufgedeckt und gehindert werden. Dieser Abschnitt ist das Resultat einer vielfachen Erfahrung. Von S. 43 folgen dann höchst nöthige Beilagen, und zwar 1) das bereits angezogene Generale vom 26. März 1810. 2) Schemata zu Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien. Hierbei muß Rec. bemerken, daß hier nicht nur Inventarium im weitesten Sinne des Wortes genommen ist, in welchem selbst die Pfarr- u. Schulmatrikel darunter subsumirt worden sind, sondern auch ein solches Detail hervortritt, daß es doch fast zu kleinlich scheint, und wenigstens, wenn die Inventarien in dieser Form gefertigt werden sollten, das Gesetz, welches fordert, daß sie der jedesmaligen dritten Jahresrechnung beigefügt werden sollen, unmöglich in Anwendung kommen könnte. Indessen wäre vielleicht der Ausweg zu wählen, daß ein solches Inventarium ein für allemal in doppelten Exemplarien gefertigt, und das eine bei der Ephorie niedergelegt, das andere in der Pfarr-Repositur aufbewahrt bliebe, bei jedesmaliger Localvisitation revidirt, und dabei das Nöthige nachgetragen würde. Die dritte Beilage enthält Extracte aus landesherrlichen Befehlen, welche auf die Kirchenrechnungen Bezug haben, und diese, da ein sehr großer Theil der gesammten Kirchengesetze mit den Kirchengerechtsamen in näherer oder entfernterer Beziehung steht, so reich ausgestattet, daß man fast eine ganze Kirchenordnung in nuce, und zwar in den Worten des Gesetzgebers und Anführung der Quellen hier beisammen findet. In der vierten Beilage gibt der Verf. ein Schema zu einem Capitelbuche, wie er es bei jeder Kirche eingeführt wünscht, und dessen Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen ist. Den Beschluß macht ein Register, welches bei einem, ungeachtet seiner Kürze, doch so reichhaltigen Buche, unentbehrlich, und in seiner sorgsamen Ausführung höchst befriedigend erscheinen muß. Rec. hat Nichts hinzuzusetzen, als dem geschäfftserfahrenen Verf. im Namen aller derer, welchen dieses Buch gute Dienste leisten wird, den aufrichtigsten Dank auszusprechen. E. N.

Gebethbuch für den evangelischen Bürger und Landmann. Nebst der Leidensgeschichte Jesu Christi. Von Jacob Glatz, K. K. Consistorial-Rathe A. C. in Wien. Wien, 1823. Im Verlage bei J. G. Heubner. XVIII u. 292 S. 8.

Hr. Consist. Rath Glatz, bekanntlich Verf. des mit so vielem Beifalle aufgenommenen Andachtsbuchs für gebildete Familien, von welchem binnen wenig Jahren in vier Auflagen über 12000 Exemplare verbreitet wurden, schrieb vorliegendes auf mehrfache Aufforderung, ein Gebetbuch „von geringem Umfange, noch faßlicher und populärer, merklich wohlfeiler, mit größeren Lettern gedruckt, und noch mehr auf die Bedürfnisse des Bürgers und Landmanns berechnet," als ersteres, von ihm zu besitzen. Daher soll sich dasselbe, nach der Absicht des ehrwürdigen und um unsere asketische Literatur hochverdienten Vf., „dem braven Bürger, Soldaten und Landmanne, dem Greise, sowie dem Jünglinge und der Jungfrau, dem Glücklichen und Unglücklichen als ein nützliches, herzstärkendes Erbauungsbuch empfehlen." Nach I. allgemeinen frommen Betrachtungen

von S. 3—78, folgen S. 85—119 II. Morgen-, Tisch- und Abendgebete auf die Wochentage, S. 125 — 168 III. Gebete an Sonn- und Festtagen, sowie bei der Beichte und Communion, z. B. vor-, in- und nach der Kirche, zur Adventszeit, am Weihnachtsfeste u. s. w., — S. 173—247 Gebete für verschiedene Stände, Alter, Umstände und Verhältnisse des Lebens, z. B. einer christlichen Familie, eines Schulmannes, eines in der Fremde sich befindenden Jünglings, christlicher Bergleute, einer Schwangern u. s. w. Dieses Gebetbuch steht den übrigen trefflichen Schriften seines Verf. in keiner Hinsicht nach. Klarheit der Gedanken, verbunden mit Innigkeit des Gemüths, Nüchternheit, vereint mit echt-christlicher Wärme für das Heilige und Göttliche, Einfachheit der Sprache und biblische Popularität des Ausdrucks, Würde der Darstellung, gehoben durch die sanfte Glut einer wohlgeregelten Einbildungskraft, eignen die Betrachtungen und Gebete, worin durchgängig auf die besonderen Verhältnisse der Betenden sinnige Rücksicht genommen ist, um so mehr für die Classe, welche der Verf. im Auge hatte, da derselbe den rechten Gebetston glücklich zu treffen und vestzuhalten weiß. Besonders unter anderen Stücken, die wir aus Mangel an Raum nicht namentlich hervorheben können, hat Ref. S. 343 ff. die Umschreibung des V. U. angesprochen. Der Vf. nimmt die Worte desselben im weitesten Sinne, und dennoch ist dieselbe so praktisch, so ergreifend, daß sie mit den beßten speciellen Umschreibungen wettstreiten könnte. — Um den herrlichen Geist dieses Erbauungsbuches noch näher zu charakterisiren, heben wir das Wesentlichste aus der unter der ersten Abtheilung enthaltenen allgemeinen Betrachtung über das Gebet, worin er seine dogmatische Ansicht vom Gebete ausspricht, aus. Die erste ist überschrieben: Wie muß der Christ beten? Nämlich 1) geistig, S. 5. „Das wahrhaft christliche und gottgefällige Gebet besteht keineswegs in blosen Worten, Kniebeugungen und äußerlichen Geberden, bei denen der Geist Nichts denkt und das Herz Nichts fühlt" u. s. w.; 2) demüthig und ehrerbietig; 3) kindlich-unbefangen und freudig; 4) mit reinem, wahrhaftem und aufrichtigem Herzen; 5) mit frommer Zuversicht und vestem Vertrauen; 6) mit Ergebung in Gottes Willen. Die zweite beantwortet die Frage: Um welche Güter muß der Christ am meisten flehen? (wohl würdiger ausgedrückt: welche Güter müssen die vornehmsten Gegenstände uns christl. G. sein?) dahin: 1) Erleuchtung unseres Verstandes; 2) Besserung unseres Herzens. S. 19. o des Christen Pflicht ist es (daher), jene äußerlichen Güter (S. 18. 19) sich von Gott blos darum zu erbitten, um durch den Besitz derselben in den Stand gesetzt zu werden, seiner hohen Bestimmung auf Erden um so mehr zu entsprechen, und seine Pflichten gegen seinen Schöpfer und seine Nebenmenschen um so vollkommener und leichter zu erfüllen. Wir müssen daher, wenn wir darum beten, immer ausdrücklich oder im Herzen hinzu fügen, daß wir sie blos aus höheren Absichten begehren u. s. w. 3) Für das Glück Anderer. — Der Betrachtung: was nützt ein wahrhaft christliches Gebet: hätte wohl die erste Stelle gehört, denn es ist unmöglich, würdig und sich zum Segen zu beten, so lange man noch nicht zur klaren Einsicht in das Wesen und den Zweck dieser frommen Uebungen ge-

langt ist. Der Nutzen eines solchen Gebetes wird hier gesetzt in 1) die hohe Freude, sich in der Nähe des Alliebenden zu fühlen und zu ihm zu sprechen; 2) die Wohlthätigkeit für unser Herz und Seelenheil (moralischer Gewinn); 2) die Sicherung unseres Seelenfriedens (liegt vorzüglich schon in Nr. 2.). Genau hieran schließt sich die vierte Betrachtung: Ermunterung zum öfteren Gebete, an, deren Inhalt wir, ehe wir der sich uns bei dieser Gelegenheit aufdringenden Bemerkungen entledigen, gleich referiren, indem wir andeuten, daß Hr. G. diese Ermunterung in die hohe, heilige Freude überhaupt und die himmlische Stärkung zu einem heitern Leben, zu christlichem Pflichteifer, zu weiser Mäßigung im Glücke, zu frommem Muthe im Unglücke, zu redlichem Bestreben sich zu bessern, zu unverdrossenem Kampfe gegen die Versuchung ꝛc. besonders setzt. So treffend und lebendig der Verfasser hier, wie den Segen des Gebets, und die Beweggründe zu fleißigen Uebungen in demselben, welche er eben in jenem Segen findet, für die in's Auge gefaßte Lehrclasse nun an sich zu schildern weiß, so vermißt Ref., nicht zu gedenken, daß der Verf. das Thema der vorletzten Betrachtung, da er die Merkmale eines wahrhaft christlichen Gebets (denn daß diese bereits in der ersten Betrachtung, auf welche er sich wenigstens namentlich hätte beziehen sollen, angegeben sind, dürften, da dort der Hauptsatz ganz anders ausgesprochen ist, die treffenden Leser nicht alle so leicht von selbst sich sagen) nicht angibt, ungern eine klare, vernunft- und schriftgemäße Darlegung des Wesens und Zweckes des Gebets, welches Ref. den höchsten Ausdruck eines von dem Heiligen ergriffenen und zu Gott gewendeten Gemüths, der seinen Segen in den natürlichen nnd nothwendigen Rückwirkungen auf die Bevestigung unseres Glaubens, die Belebung unserer Hoffnung, der Stärkung unserer Tugend (Liebe) trägt, nennen möchte. Denn wie wahr der Verf. auch S. 23 spricht: „Wie gar wohlthätig wirkt ein solches öfteres Beten zu dem Allgütigen, und ein fleißiges, frommes Andenken an ihn auf unser Herz und unser Seelenheil. Wir werden dadurch immerfort daran erinnert, daß Alles von ihm kömmt, und daß wir daher ꝛc. Wir werden daran gemahnt, Gott immer ähnlicher ꝛc. Wir scheuen uns dann, auch im Verborgenen zu sündigen" u. s. w., so kann doch das Volk durch so flache Darstellung über den Segen des Gebetes in seinem Glauben an magische Kräfte des Gebetes genährt werden, was um so weniger gewünscht werden kann, da derselbe den wahren Segen des Gebets von dem Betenden ableitet, oder denselben, wenn die erwartete Wirkung nicht erfolgt, gegen das Gebet gleichgültig macht und dessen allmählich gar entwöhnt.

Der Anhang: „Kurzgefaßte Leidensgeschichte ꝛc." S. 248 ist eine einfach schöne, Geist und Gemüth ansprechende Erzählung der letzten Schicksale Jesu, in welcher wir nur die Göttlichkeit des erhabenen Dulders verwischt zu sehen beklagen. Hätte auch der Rationalismus wirklich den Sieg errungen, so wäre es doch noch lange, lange nicht an der Zeit, ihn dem Volke aufzudringen, bei dem die Religio Christi mit der rel. in Christum noch viel zu unzertrennlich zusammenhängt, als daß es letztere aufgeben könnte, ohne auch die erstere fallen zu lassen. Zweckmäßiger wäre es wohl auch gewesen, wenn der Verf. die Leidensgeschichte mit sogenannten Nutzanwendungen begleitet oder überhaupt praktischer behandelt und in gewisse Abschnitte getheilt hätte.

S.